



Regelung zur Führung von Ausbildungsnachweisen

Nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses am 15. November 2017 hat die Niederrheinische Industrie- und Handelskammer als zuständige Stelle nach § 9 i. V. m. § 79 Abs. 2 Nr. 2 Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I, S. 160), folgende Regelung zum Führen von Ausbildungsnachweisen erlassen:

1. Auszubildende haben während ihrer Ausbildung einen Ausbildungsnachweis entweder schriftlich oder in elektronischer Form zu führen. Schriftliches Führen liegt dann vor, wenn das Berichtsheft per Hand geführt wird. Beim elektronischen Führen wird der Ausbildungsnachweis mit digitaler Unterstützung erstellt.
2. Der ordnungsgemäß geführte Ausbildungsnachweis ist nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung. Er wird im Rahmen der Abschlussprüfung allerdings nicht bewertet.
3. Durch die Ausbildungsnachweise soll der zeitliche und sachliche Ablauf der Ausbildung im Betrieb und in der Berufsschule für alle Beteiligten in möglichst einfacher Form (stichwortartige Angaben) nachgewiesen werden.
4. Ausbildungsnachweise sind von allen Auszubildenden, deren Berufsausbildungsvertrag im Verzeichnis der IHK eingetragen ist, wöchentlich zu führen.
5. Die Ausbildungsnachweise müssen den Inhalt der betrieblichen Ausbildung wiedergeben und darüber hinaus die Themen des Berufsschulunterrichts aufnehmen.
6. Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, die Ausbildungsnachweise während der Ausbildungszeit im Betrieb zu führen. Ausbilder und Ausbilderinnen haben die Auszubildenden zum Führen der Ausbildungsnachweise anzuhalten und diese mindestens monatlich durchzusehen. Die Ausbildungsnachweise sind durch den Ausbilder oder die Ausbilderin schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.
7. Bei minderjährigen Auszubildenden soll ein/e gesetzliche/r Vertreter/in in angemessenen Zeitabständen von den Ausbildungsnachweisen Kenntnis erhalten und diese entsprechend der Art der Führung nach Ziffer 1 in geeigneter Weise bestätigen.
8. Die genannten Grundsätze gelten für Umschulungsmaßnahmen sowie die vollzeitschulische Berufsausbildung gemäß § 43 Abs. 2 BBiG entsprechend, soweit die Führung des Ausbildungsnachweises vertraglich vereinbart wird.